
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren

Die Wirtschaft hat seit jeher ein hohes Interesse an außergerichtlicher Streitbeilegung. Sie ist im Regelfall nicht nur kostengünstiger und schneller, sondern belastet Geschäftsbeziehungen weniger als die gerichtliche Auseinandersetzung. Der DIHK hat deshalb auch das Mediationsgesetz unterstützt.

Trotz leicht steigender Fallzahlen sind die erhofften Impulse von dem Mediationsgesetz bislang aber ausgeblieben. Nach unseren Beobachtungen bestehen bei den Unternehmen immer noch Vorbehalte gegen die Mediation. Teilweise stellen wir Informationsdefizite, aber auch grundsätzlich Misstrauen gegen die Mediation selbst fest. Diese Entwicklung ist für eine neue Disziplin normal und sie ist generell zu begrüßen, weil sich die Mediation frei entfalten und weiterentwickeln kann. Allerdings darf man nicht übersehen, dass dieser völlig freie Raum auch für o.g. Vorbehalte und Verunsicherungen sorgt und die Anwaltschaft und die Gerichte im Zweifel dann doch zum bewährten Gerichtsverfahren raten.

Die größten Unsicherheiten bestehen in der Praxis bei der Suche und der Auswahl eines Mediators. Die kaum überschaubare Anzahl von Mediationsanbietern und privaten Mediatorenregistern sowie das Fehlen von Mindeststandards sorgen hierbei für Vorbehalte. Die Unternehmen sind jedoch bereit, einen Mediationsversuch zu unternehmen, wenn sie sich darauf verlassen können, dass es klare und transparente Verfahrensregeln gibt und der Mediator qualifiziert, vertrauenswürdig und neutral ist.

Der Ansatz des Gesetz- und Verordnungsgebers, durch die Einführung des „zertifizierten Mediators“ die Qualität auf dem Markt zu erhöhen und Transparenz zu schaffen, findet deshalb vom Ausgangspunkt die Zustimmung des DIHK. Zwar hatte die IHK-Organisation im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ein öffentlich-rechtliches Qualifizierungssystem (staatliche Anerkennung) in Anlehnung an die öffentliche Bestellung von Sachverständigen vorgeschlagen. Nach der Verordnungsermächtigung in § 6 des Mediationsgesetzes steht ein behördliches Zulassungssystem aber gegenwärtig nicht mehr zur Diskussion.

Auf die Vorzüge dieses Modells soll deshalb im Rahmen dieser Stellungnahme nicht weiter eingegangen werden.

Anders als die Bezeichnung des Verordnungsentwurfs („Entwurf für „Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren“) vermuten lässt, schlägt der Verordnungsgeber keine echte Zertifizierung vor. Als „zertifizierter Mediator“ soll sich vielmehr künftig schon jeder bezeichnen dürfen, der über eine bestimmte Grundqualifikation und erste praktische Erfahrungen verfügt sowie eine Ausbildung im Mindestumfang von 120 Zeitstunden mit den in der Verordnung vorgegeben Inhalten durchlaufen hat. Um den Status als "zertifizierter" Mediator zu behalten (die Verordnungsbegründung spricht von „Rezertifizierung“), sind zudem Fortbildungen und eine Mindestanzahl an Verfahren erforderlich. Ein Zertifizierungsverfahren oder eine irgendwie gearteten Überprüfung des Mediators sind nicht vorgesehen.

Während die vorgegebenen Ausbildungsinhalte und Stundenzahlen als solche nicht zu beanstanden sind, hält der DIHK das so vorgeschlagene Modell eines „zertifizierten Mediators“ für bedenklich: Der Verordnungsgeber löst sich mit seinem Vorschlag von der üblichen Verwendung des Begriffs „Zertifizierung“. Verstanden wird hierunter ein Verfahren, mit dessen Hilfe die Einhaltung bestimmter Anforderungen an Produkte oder Dienstleistungen einschließlich der Herstellungsverfahren nachgewiesen werden kann (vgl. Grunewald, ZEV 2010, 69, 71). Zertifiziert werden ganz überwiegend Produkte, Einrichtungen und Personen. Wesenskern der Zertifizierung ist aber in allen Fällen eine Überprüfung dahingehend, dass bestimmte Standards (z. B. Rechts- und Technikvorschriften) eingehalten werden. Im Bereich der Personalzertifizierung sind u. a. Zertifizierungen nach entsprechenden Sachkundeprüfungen in folgenden Bereichen möglich: Personal im Bauwesen; Personen für Zerstörungsfreie Prüfungen nach DIN EN ISO 9712 (ex DIN EN 473); Personen für Fügetechnik und Schweißfachpersonal nach DIN EN ISO 14731, DIN EN 287-1 und DIN EN ISO 9606; Sachverständige für Kraftfahrzeugschäden und -bewertung; Sachverständige Immobilienbewertung; Maschinenbau; Kunststoffe; Fachpersonal für Korrosion und Korrosionsschutz, Teilgebiet Kathodischer Korrosionsschutz (KKS) nach DIN EN 15257; Sensorische Sachverständige; IT-Personal; QM-Personal; Fachpersonal Verkehrssysteme; Trainer Verkehrssysteme. Diese Auflistung ist der aktuellen Übersicht der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) entnommen (<http://www.dakks.de/content/akkreditierte-stellen-dakks>). Die DAkkS ist die nationale Akkreditierungsstelle in Deutschland entsprechend der EU-Akkreditierungsverordnung (Nr. 765/2008).

Dem DIHK ist weder aus den früheren geregelten noch unregulierten Bereichen auch nur ein Fall bekannt, in dem „Zertifizierung“ nicht im zuvor genannten Sinne verstanden wird. Mit der Einführung eines „zertifizierten“ aber nicht überprüften Mediators bricht der Verordnungsgeber mit dem bestehenden System. Der DIHK bezweifelt, ob die vom Gesetzgeber geforderte Transparenz und Quali-

tätssicherung auf diesem Weg erreicht werden kann. Im Gegenteil: Bei den Verkehrsteilnehmern werden mit dem Begriff des „zertifizierten Mediators“ Fehlvorstellungen über ein bestimmtes Qualitätsniveau hervorgerufen. Dabei entsprechen die 120 Lehrgangsstunden und die für die Weiterbildung geforderten 20 Stunden eher nur einer Basiskompetenz.

Vor diesem Hintergrund steht auch nicht zu erwarten, dass es auf dem Markt künftig überhaupt noch, jedenfalls nicht in nennenswerter Zahl, nicht zertifizierte Mediatoren geben wird. Dies zumal § 5 Mediationsgesetz bereits vom „normalen“ Mediator eine Ausbildung mit bestimmten Grundkompetenzen und Kenntnissen verlangt. Im Ergebnis geht es dann allenfalls noch um wenige Ausbildungsstunden, die den „zertifizierten“ gegenüber dem nicht zertifizierten Mediator abheben. Den Nutzen, den eine solche Zertifizierung für die Nachfragerseite haben soll, ist nicht erkennbar.

Exakt in o. g. Sinne hat auch der BGH in seinem Urteil vom 09.06.2011 (Az: I ZR 113/10) die Bezeichnung als „zertifizierter Testamentsvollstrecker“ als Irreführung bewertet. In den Urteilsgründen heißt es: „Zertifizierungen werden von unabhängigen Stellen vergeben und müssen sich nach festgelegten Standard richten. (...) Denn der angesprochene Verbraucher kann aufgrund des Hinweises auf die Zertifizierung den Eindruck gewinnen, dass es sich bei dem Beklagten um einen besonders qualifizierten Testamentsvollstrecker handelt. (...) Dagegen vermittelt das Adjektiv „zertifiziert“ den Eindruck, dass die von dem Betreffenden angebotenen Dienstleistungen im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens überprüft worden sei, (...)“

Klarzustellen ist, dass auch die Ausgabe von „Zertifikaten“, die bloße Teilnahmebestätigungen sind, keine Zertifizierungen im Sinne der einschlägigen DIN EN ISO-Normen darstellen (vgl. hierzu auch Ottofülling, DS 2012, S. 270). Teilnehmer von IHK-Lehrgängen, die sich trotz entgegengesetzter Hinweise als „zertifizierte ... (Person) (IHK)“ (z. B. „zertifizierter Sachverständiger für ... (IHK)“) bezeichnen, werden deshalb durchgehend wegen Irreführung von der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Beispielhaft ist auch auf die Zertifizierungsregeln im Bereich des Sozialgesetzbuchs III hinzuweisen, die auf eine Überprüfung hinauslaufen. Auf Basis der AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) von 2012 ist ein differenziertes und komplexes Regelwerk der Überprüfung von Maßnahmen und Einrichtungen geschaffen worden, dessen Kernbestand die Überprüfung, also die Zertifizierung, ist.

Neben der Verunsicherung der angesprochenen Verkehrskreise besteht die Gefahr, dass die Verordnung das Qualitätsniveau der Mediatoren insgesamt auf einem niedrigen Niveau zementiert: Wenn nämlich schon durch einfache Präsenz in einer Ausbildung von zeitlich überschaubarem Um-

fang eine „Zertifizierung“ möglich ist, bestehen künftig wohl kaum noch Anreize für Mediatoren für weitergehende Qualifikationen. Jedenfalls werden sich echte Zertifizierungen mit umfassender Sachkundeprüfung unter diesen Gegebenheiten auf dem Ausbildungsmarkt der Mediatoren kaum durchsetzen können.

Nicht zuletzt stellt sich die Frage nach den Sanktionsmöglichkeiten, wenn sich ein Mediator zu Unrecht als „zertifiziert“ bezeichnet. Der Ordnungsgeber vertraut insoweit offenbar einzig auf eine Marktberichtigung über das Wettbewerbsrecht. Ob dieser Weg in diesen Fällen aber effektiv ist, muss bezweifelt werden. Ein Herausgabeanspruch der Ausbildungsunterlagen dürfte für den Mitkonkurrenten nicht bestehen. Wie soll dann aber der Wettbewerbsverstoß nachgewiesen, geschweige denn durchgesetzt werden?

Der Verordnungsentwurf beschädigt das Modell der Zertifizierung aber auch über die Mediation hinaus. Künftig wird sich wohl jeder zum „zertifizierten“ Experten dieses oder jenen Sachgebiets ernennen oder seine Produkte oder Einrichtung als „zertifiziert“ bezeichnen können. Dem Einwand der Irreführung wird der Betreffende entgegentreten können: Schließlich ist selbst das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) als Ordnungsgeber von der allgemeinen Verkehrsauffassung abrückt, wonach eine Zertifizierung nicht ohne Überprüfung möglich sei.

Die vorgelegte Konzeption des zertifizierten Mediators ist für den DIHK in keiner Weise befriedigend. Es steht zu befürchten, dass die Verordnung nicht zu mehr Markttransparenz und Qualitätssicherung, sondern im Gegenteil zu einer Verunsicherung der Nachfragerseite und einer Verringerung des Verbraucherschutzes führen wird. Die selbst gesteckten Ziele des Gesetzgebers werden so nicht erreicht. Der DIHK empfiehlt deshalb, entweder die Verordnung im Sinne einer echten Zertifizierung umzugestalten oder von dem Erlass der Verordnung ganz abzusehen.

Ansprechpartner:

Dr. Christian Groß
Referatsleiter Zivilrecht
Tel: 030 / 20308-2723

Dr. Knut Diekmann
Referatsleiter Grundsatzfragen
der Weiterbildung
Tel: 030 / 20308-2521